

BUNDESGERICHTSHOF

2136 004

IM NAMEN DES VOLKES

AnwSt (R) 11/66

URTEIL

in dem ehrengerichtlichen Verfahren

gegen

Rechtsanwalt Ulrich L. [REDACTED] aus E. [REDACTED].

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat
in der Sitzung vom 16. Januar 1967, an der teilgenommen
haben:

Vizepräsident des Bundesgerichtshofs Glanzmann
als Vorsitzender

Rechtsanwalt Noelle

Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler

Rechtsanwalt Dr. Wintzer

Bundesrichter Kirchhof

Bundesrichter Dr. Spengler

Bundesrichter Dr. Vogt

als Beisitzer

Bundesanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft

Justizhauptsekretär [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil
des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte bei dem
Oberlandesgerichts in Stuttgart vom 31. Juni 1966
wird verworfen.

Der Beschuldigte hat die Kosten des Rechtsmittels
zu tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

I. Das Ehrengericht hat den 1931 geborenen Beschuldigten aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen, weil er sich der Untreue in zwei Fällen schuldig gemacht hatte und deswegen durch rechtskräftiges Urteil des Landgerichts in Hechingen vom 12. Juli 1965 unter Strafaussetzung zur Bewährung zu einer Gesamtstrafe von 6 Monaten Gefängnis und zu Geldstrafen von 2 000 DM und 300 DM verurteilt worden war. Gegen das Urteil hat der Beschuldigte Berufung eingelegt, diese jedoch auf den Strafausspruch beschränkt, so daß der Schuldspruch rechtskräftig ist. Der Ehrengerichtshof hat durch Urteil vom 11. Juni 1966 die Berufung verworfen. Dagegen richtet sich die Revision des Beschuldigten.

II. Das Rechtsmittel ist zulässig (§ 145 Abs. 1 Nr. 1, § 146 ERAO, § 345 StPO), aber nicht begründet.

III. Der Beschuldigte arbeitete von Juni 1961 bis zum 21. November 1962 als Angestellter bei Rechtsanwalt M. in Ebingen, als er bereits als Rechtsanwalt zugelassen war. Er wurde zum Konkursverwalter über den Nachlaß des Handelsvertreters Mo. bestellt. Als solcher führte er nicht richtig Buch; vielmehr vermerkte er die Vorgänge nur auf unübersichtlichen Zetteln oder überhaupt nicht. Von dem eingerichteten Sonderkonto hob er in der Zeit vom 9. Juni 1962 bis zum 11. Oktober 1962 insgesamt 3 786,58 DM, und zwar in Teilbeträgen von 400 DM, 273,90 DM, 2 786, 88 DM, 318,90 DM und 6,90 DM für eigene Zwecke ab. Er verbrauchte sie zur Bezahlung von Pflegekosten für sein damals uneheliches, später durch nachfolgende Eheschließung mit der Mutter legitimiertes Kind Tobias, sowie von rückständigen Unterhaltsschulden gegenüber seiner damaligen Ehefrau und



seinem Kind Hildegard und von Gerichts-, Anwalts- und Vollstreckungskosten.

Neben der darin liegenden fortgesetzten Untreue machte er sich einer weiteren Untreue dadurch schuldig, daß er am 1. Oktober 1963, als er bereits selbständiger Rechtsanwalt war, von dem Sonderkonto einen Betrag von 500 DM als Vorschuß auf seine Konkursverwaltergebühren abhob, ohne daß er eine Genehmigung dafür beim Konkursgericht beantragt und erhalten hatte. Seine Gebührenansprüche aus der Tätigkeit als Konkursverwalter hatte er zudem bereits am 24. Januar 1963 an die Kreissparkasse in E [REDACTED] abgetreten.

Er war zu keinem der genannten Zeitpunkte in der Lage, die jeweils abgehobenen Beträge aus bereitstehenden Mitteln zu ersetzen. Später, als er Schlußbericht und Schlußrechnung erteilen sollte, überwies er auf das Sonderkonto einen Betrag von 5 202,65 DM.

IV. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seinen Ausführungen zum Teil unzulässigerweise gegen die Feststellungen des Ehrengerichts und des Ehrengerichtshofs. Zum Teil geht er von Tatsachen aus, die im Urteil nicht festgestellt worden sind und daher vom Revisionsgericht nicht beachtet werden dürfen. Der Ehrengerichtshof hat entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht nur den Eindruck, sondern auf Grund des erhaltenen Eindrucks die Überzeugung gewonnen, daß der Beschwerdeführer ein labiler und wenig gefestigter Mensch ist. Eine nähere Begründung für diese Feststellung ist im Gesetz nicht vorgeschrieben (§ 267 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 116 BRAO). Die Schlußfolgerungen des Ehrengerichtshofs sind denkgesetzlich möglich und stehen nicht wie die Revision meint, im Widerspruch, sondern durchaus im Einklang mit den Feststellungen.

Die Strafzumessungserwägungen begegnen auch sonst keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Der Ehrengerichtshof hat die Rechtsprechung des erkennenden Senats bei seiner Entscheidung beachtet. Die Beantwortung der Frage, ob eine schuldhaft Tat von erheblicher objektiver Schwere, wie sie hier vorliegt, mit der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft zu ahnden ist, hängt entscheidend davon ab, ob der Beschuldigte als Rechtsanwalt noch tragbar ist, d.h., ob ihm die umfassende Aufgabe noch anvertraut werden kann, unabhängiger Berater und Vertreter der Rechtsuchenden zu sein (vgl. BGHSt 20, 73). Der Ehrengerichtshof hat insbesondere die Unehrlichkeit des Beschuldigten bei der Verwaltung fremder Gelder zum eigenen Nutzen und die Tatsache, daß er sich weniger aus Geldnot als aus Gleichgültigkeit und charakterlicher Schwäche an fremden Vermögenswerten vergriffen hat, daß er ferner fortgesetzt bewußt unordentlich und verzögerlich gehandelt hat, zu Ungunsten des Beschuldigten gewertet. Damit sind rechtlich einwandfrei die Umstände dargelegt, die den Beschuldigten untragbar für den Anwaltstand machen. Denn das Vertrauen der Rechtsuchenden zum Anwalt beruht wesentlich darauf, daß dieser gewissenhaft arbeitet und mit ihm anvertrauten Geld umgeht (vgl. BGH-Urteil vom 6. Dezember 1965 - AnwSt (R) 2/65) sowie seine Pflichten ohne schuldhaftes Zögern erfüllt. Deshalb ist, wovon der Ehrengerichtshof zutreffend ausgeht, bei Untreuehandlungen eines Rechtsanwalts in der Regel dessen Ausschluß geboten (vgl. Urteile des Senats vom 6. Februar 1961 - AnwSt (R) 3/60 = BGHSt 15, 372, 375 und Ehrenger. Entsch. VI, 125; vom 9. April 1962 - AnwSt (R) 2/62 und vom 6. Dezember 1965 - AnwSt (R) 2/65). Hier hat der Beschuldigte die Untreuehandlungen zwar nicht in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt, sondern als Konkursverwalter begangen. Dieser

Umstand mildert die Pflichtverletzung des Beschuldigten aber nicht; denn zum Konkursverwalter ist er gerade auf Grund der besonderen Eignung, die bei einem Rechtsanwalt vorausgesetzt wird, und des Vertrauens, das man diesem entgegenbringt, ernannt worden.

Daß der Ehrengerichtshof bei dieser Sachlage, auch bei Berücksichtigung der für den Beschuldigten sprechenden Tatsachen, besonders des Umstandes, daß sein Verhalten in Hechingen nicht allgemein bekannt geworden ist, die Ausschließung des Beschuldigten als erforderliche Strafe angesehen hat, kann rechtlich nicht beanstandet werden.

Glanzmann Noelle Dr. Wedesweiler

Dr. Wintzer Kirchhof Dr. Spengler Dr. Voß